

Satzung Myelom.Online e.V.

Version 1.1 vom 04.02.2022

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Myelom.Online“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Oering (Kreis Segeberg).

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §3(3) dieser Satzung genannten Ziele verwirklicht.
- (2) Myelom.Online ist eine bundesweit tätige Selbsthilfe- und Patientenorganisation und trägt mit seiner Arbeit dazu bei, dass Patient:innen und Angehörige gut informiert sind und gemeinsam mit ihren behandelnden Ärzten die jeweils passende Therapieentscheidung treffen können. Myelom.Online fördert den persönlichen Kontakt und Austausch von Patient:innen und Angehörigen.
- (3) Ziele des Vereins sind:
 - a. die Information und Kommunikation von Patient:innen, Angehörigen, Ärzten und Pflegenden sowie anderen Organisationen zum Krankheitsbild Multiples Myelom / Plasmozytom (einschließlich der Vorstufen dieser Erkrankung) zu verbessern und zu unterstützen.
 - b. Angebot eines Internetportals und verschiedener SocialMedia-Kanäle, um Patient:innen, Angehörigen und anderen Betroffenen Informationen zum Multiplen Myelom zur Verfügung zu stellen und den Austausch von Wissen und Erfahrungen zu ermöglichen.
 - c. Veröffentlichung aktueller Informationen zu Diagnostik, Therapien und Forschung.
 - d. Unterstützung bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Krebs.
 - e. Unterstützung im Umgang mit der Erkrankung und Verbesserung der Lebensqualität.
 - f. Teilnahme an Fachkongressen zur Weiterbildung und Weitervermittlung von neuen Informationen.
 - g. Zusammenarbeit und Kooperation mit Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen und der Forschung.
 - h. Unterstützung und Mithilfe bei der Erstellung von Informationsmaterial für Patient:innen und Angehörige.
 - i. Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Patientenorganisationen, um gesundheitspolitische Entscheidungen zugunsten der Myelompatient:innen voranzubringen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind:
 - a. die Beiträge der Mitglieder
 - b. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaften)

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: ordentliches Mitglied oder Fördermitglied. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Fördermitglied auch eine juristische Person werden.

Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 3 der Satzung vertreten wollen.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung

zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlungen sollen persönlich, können aber auch elektronisch (virtuell, online) durchgeführt werden, sofern die virtuell teilnehmenden Mitglieder damit einverstanden sind. In einem solchen Fall ist für eine ausreichende Ton- und Videoqualität zu sorgen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich (elektronisch gilt so weit als ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einen Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits spätestens einen Tag vor der Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ab Erscheinen von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem:der 1. Vorsitzenden und dem:der Kassierer:in. Ein:e 2. Vorsitzende:r ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gem. §12(1) vertreten. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, Angestellte des Vereins sind ausgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Klaus Eisenbeisz
- Vorsitzender -

Änderungsnachweis:

Version	geändert am	Änderung	beschlossen am	Bemerkung
1.0			20.11.2021	Beschluss der Gründungsversammlung
1.1	04.02.2022	§3(1); Gemeinnützigkeit	04.02.2022	Änderung erfolgte im Rahmen der Ermächtigung des Vorsitzenden lt. Ziff. 9 des Protokolls der Gründungsversammlung.